

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder der Organe des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Entschädigungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Präambel

Auf der Grundlage

- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], S. 1)
- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], S. 1)

hat die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes auf ihrer Sitzung am 16.09.2019 mit Beschluss Nr. VV 15/19 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Sitzungsgeld
- § 4 Entschädigungen für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik
- § 5 Zahlungsbestimmungen
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder des Verbandsausschusses sowie die ehrenamtlichen Mitglieder der Versammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes.

§ 2 Grundsätze

Für die ehrenamtliche Tätigkeit in Zweckverbänden wird den anspruchsberechtigten Vertretern der Mitgliedsgemeinden ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 3 Sitzungsgeld

Den Mitgliedern der Versammlung wird für jede Sitzung der Versammlung sowie des Verbandsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro gezahlt, auf der Grundlage der kommunalen Aufwandsentschädigungsverordnung vom Juni 2019.

Die Kosten der Fahrten zu den Sitzungen der Versammlung sowie des Verbandsausschusses werden zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäß den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erstattet, wenn dafür private Kraftfahrzeuge genutzt und die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Diesbezüglich ist beim Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband ein schriftlicher Antrag zu stellen.

§ 4 Entschädigungen für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik

Die Mitglieder der Versammlung erhalten einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 Euro für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte.

§ 5 Zahlungsbestimmungen

Das Sitzungsgeld wird nach jeweils drei Monaten nachträglich gezahlt. Sitzungsgeld wird nur für die Teilnahme an Sitzungen gewährt. Die Bezahlung erfolgt jeweils bis zum 15. des Folgemonats.

§ 6
Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, mit Ausnahme des § 4. Dieser tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Guben, 16.09.2019



R. Philipp
Verbandsvorsteher



T. Hähle
Vorsitzender der Versammlung